

§ 4 KBeglV Beglaubigung von von Vertretungsbehörden errichteten Quellendokumenten

KBeglV - Konsularbeglaubigungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Für die Beglaubigung von Quellendokumenten, die öffentliche Urkunden sind und die von Vertretungsbehörden errichtet wurden gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. d KBeglG gilt § 3 sinngemäß.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at